

Verordnung
über die Entschädigungen der nebenamtlichen
Behörden und Beamten

(Vom 27. Oktober 1971)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf das Gesetz über die Zuteilung der Aufgaben der
Departemente und Festsetzung der Entschädigungen der neben-
amtlichen Behörden und Beamten vom 6. Juni 1971,

v e r o r d n e t :

I. Kantonsrat

Art. 1

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten eine Entschädigung von Fr. 45.— für den halben Tag und Fr. 80.— für den ganzen Tag.

² Das präsidierende Mitglied bezieht pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.—.

³ Kein Mitglied darf für die gleiche Zeit mehr als ein Taggeld beziehen.

II. Regierungsrat

Art. 2

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält eine jährliche Entschädigung von Fr. 24 000.—, die in monatlichen Raten ausbezahlt ist. Kommissionssitzungen und jede weitere amtliche Inanspruchnahme sind damit abgegolten (Ausnahme Art. 3).

² Der Landammann erhält eine jährliche Zulage von Fr. 2000.— und der Landstatthalter eine solche von Fr. 1000.—.

Art. 3

¹ Für jede volle Regierungsrats- und Kantonsratssitzung wird eine Taggeldentschädigung von Fr. 45.— für den halben Tag und Fr. 80.— für den ganzen Tag ausgerichtet.

² Jedes Mitglied des Regierungsrates hat Anspruch auf eine jährliche Repräsentationsspesen-Pauschale von Fr. 1000.—, die nicht indexgebunden ist.

³ Feste Entschädigungen für Verwaltungsratsmandate, die dem Regierungsrat von Amtes wegen zufallen, gehen an die Staatskasse.

Art. 4

Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten Familien- und Kinderzulagen in der gleichen Höhe, wie sie das Staatspersonal gemäß kantonaler Beamtenordnung erhält.

Art. 5

¹ Mitglieder des Regierungsrates, die aus dem Amte ausscheiden, haben Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuß (Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrente) auf Grund der anrechenbaren Besoldung, wobei angebrochene Jahre voll berechnet werden. Den bei Inkrafttreten dieser Verordnung amtierenden Mitgliedern des Regierungsrates werden sämtliche bisher geleisteten Amtsjahre angerechnet.

² Als anrechenbare Besoldung gelten:

- a) die feste jährliche Entschädigung für ein Regierungsratsmitglied, ohne Entschädigung für Landammann und Landstatthalter und ohne Repräsentationsspesen;
- b) die Taggelder des Amtsjahres und die Teuerungszulagen, ohne Familien- und Kinderzulagen.

Art. 6

¹ Der Besoldungsnachgenuß besteht aus einer Altersrente oder Invalidenrente, einer Witwenrente oder einer Waisenrente.

² Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der anrechenbaren

Besoldung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Regierungsrat und den geleisteten Amtsjahren. Sie beträgt:

nach 6 Amtsjahren 18 Prozent der anrechenbaren Besoldung,
nach 8 Amtsjahren 24 Prozent der anrechenbaren Besoldung,
nach 10 Amtsjahren 30 Prozent der anrechenbaren Besoldung,
nach 12 Amtsjahren 36 Prozent der anrechenbaren Besoldung.

³ Die Anspruchsberechtigung für die Altersrente beginnt mit dem auf die Erfüllung des 60. Altersjahres folgenden Monat.

⁴ Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes bzw. Altmitgliedes des Regierungsrates erhält im 1. bis 5. Amtsjahr 6 Prozent der anrechenbaren Besoldung und vom 6. bis 16. Amtsjahr 50 Prozent der Altersrente.

⁵ Die Waisenrente beträgt 3 Prozent der anrechenbaren Besoldung für jedes Kind. Anspruchsberechtigt ist jedes Kind, das Anspruch auf eine Kinderzulage hätte.

⁶ Waisenrenten werden auch nach der Wiederverheiratung oder nach dem Tod der Witwe ausbezahlt, dürfen jedoch 36 Prozent nicht übersteigen.

⁷ Witwen- und Waisenrenten dürfen zusammen nicht mehr als 36 Prozent der anrechenbaren Besoldung betragen.

⁸ Im Zweifelsfalle entscheidet der Regierungsrat über die Aufteilung der totalen Witwen- und Waisenrenten.

⁹ Die Anspruchsberechtigung für die Witwen- bzw. Waisenrente beginnt mit dem auf den Todesfall folgenden Monat.

Art. 7

¹ Scheidet ein Mitglied des Regierungsrates infolge Invalidität vorzeitig aus dem Regierungsrat aus, erhält es ab sofort eine Rente von mindestens 20 Prozent der anrechenbaren Besoldung, sofern dadurch keine Uebersicherung eintritt.

² Als Invalidität gilt die durch Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung entstandene gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

³ Vollinvalidität liegt vor, wenn der Rentenberechtigte außerstande ist, seinen bisherigen Beruf oder eine andere ihm zumutbare, das heißt, seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und seinen Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben.

⁴ Teilinvalidität liegt vor, wenn die Erwerbstätigkeit wesentlich vermindert ist, aber teilweise fortbesteht.

⁵ Die Renten sind monatlich auszuzahlen. Zu den Renten werden keine Teuerungszulagen ausbezahlt.

III. Gerichte

Art. 8

¹ Die Mitglieder der richterlichen Behörden, mit Ausnahme des hauptamtlichen Kantonsgerichtspräsidenten, beziehen für Gerichtssitzungen, inbegriffen Aktenstudium, eine Entschädigung von Fr. 60.— für den halben Tag und Fr. 100.— für den ganzen Tag.

² Die nebenamtlichen Präsidenten in Einzelrichterfunktion oder deren Stellvertreter beziehen die gleichen Entschädigungen.

³ Für besonders umfangreiche oder komplizierte Fälle kann das Gericht eine den Umständen entsprechende Vergütung festsetzen.

IV. Uebrige Behörden und Kommissionen

Art. 9

Das Mitglied des Ständerates ist in bezug auf die Taggeld- und Reiseentschädigung dem Mitglied des Nationalrates gleichgestellt.

Art. 10

Die Mitglieder des Erziehungsrates, des Sanitätsrates und der vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat bestellten Kommissionen, soweit sie nicht dem Regierungsrat angehören, erhalten die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Kantonsrates.

Art. 11

Der Regierungsrat regelt die Besoldungsverhältnisse der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte, ferner des Staatsanwaltes, der Friedensrichter und der Gemeindeweibel sowie weiterer nicht vollamtlicher Funktionäre.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 12

¹ In den festgesetzten Entschädigungen ist der Stand der Lebenshaltungskosten von 116,3 Punkten per 1. Januar 1971 voll berücksichtigt.

² Aendern sich die Kosten der Lebenshaltung gegenüber dem Stand von 116,3 Punkten, so sind die Entschädigungen den veränderten Kosten der Lebenshaltung anzupassen, wobei ein Punkt einem Prozent entspricht. Indexpunkte bis 0,5 werden ab-, bis 0,6 und mehr werden aufgerundet.

³ Maßgebend für die Berechnung für das folgende Jahr ist jeweils der Stand der Lebenshaltungskosten per Ende Dezember des vorangehenden Jahres.

Art. 13

Reise- und Verpflegungsentschädigungen legt der Regierungsrat fest.

Art. 14

Der Kanton versichert die nebenamtlichen Behörden und Beamten im Rahmen der Versicherungs-Police gegen Betriebsunfall.

Art. 15

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Art. 16

¹ Der Kantonsratsbeschluß betreffend Teuerungszulagen vom 27. Dezember 1956 sowie die Verordnung über die Taggelder und

Entschädigungen der Behörden und Kommissionen vom 30. September 1967 werden aufgehoben.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, den 27. Oktober 1971.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Alfred von Ah

Der Protokollführer:

Leo Omlin

Gegen diese Verordnung ist fristgerecht das Referendum zustandegekommen. Gestützt auf Artikel 73 der Kantonsverfassung mußte die Verordnung der Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden. Die Landsgemeinde vom 30. April 1972 hat der Verordnung zugestimmt. Damit ist sie rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Rechtskraft erwachsen.

Sarnen, den 1. Mai 1972.

Staatskanzlei Obwalden,

Der Landschreiber:

Leo Omlin